



Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 30.05.2013

Nr. 21

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bühren

Haushaltssatzung 2013 und 2014

187

Gemeinde Friedland

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

189

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Freiwillige Feuerwehr Rosdorf

III. Nachtrag zur Satzung

190

Haushaltssatzung

der Gemeinde Bühren für das Haushaltsjahr 2013 und 2014

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bühren in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 wird

		2013	2014
1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	den ordentlichen Erträge auf	337.800 €	346.900 €
1.2	den ordentlichen Aufwendungen auf	350.800 €	365.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2.	im Finanzhaushalt		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	312.900 €	323.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	317.000 €	331.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	700 €	700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.500 €	1.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	800 €	700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.400 €	6.800 €
	festgesetzt.		
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	314.400	324.400
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	324.900	339.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 800 € im Haushaltsjahr 2013 und 700 € im Haushaltsjahr 2014.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 € im Haushaltsjahr 2013 und 0 € im Haushaltsjahr 2014.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 100.000 € und für das Haushaltsjahr 2014 auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		2013	2014
1.	Grundsteuer		
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.	355 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	355 v. H.	355 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen anzusehen sind.

Bühren, den 07.03.2013

Gemeinde Bühren

L.S.

gez.
(Bernd Schucht)
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung jeweils zu den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 der Gemeinde Bühren.

Göttingen, 22.05.13
Hauptamt
10.1-15 11 03 03/13, 14

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez.

Potthast

Der Haushaltsplan der Gemeinde Bühren liegt in der Zeit vom 03.06.2013 bis einschließlich 11.06.2013 bei der Gemeinde Bühren, Oberdorf 5, 37127 Bühren, zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.05.2013 Nr. 21

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Friedland vom 15.11.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung vom 16.05.2013 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

- 1) Die Steuer wird nach Anzahl der Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60,00 €
 - b) für jeden weiteren Hund 108,00 €
 - c) für jeden gefährlichen Hund 800,00 €

II.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Friedland tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Friedland, den 17.05.2013

Gemeinde Friedland
L.S.

gez. Friedrichs
Bürgermeister

III. Nachtrag
zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Rosdorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. November 2011 (Nieders. GVBl. S. 422) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nieders. GVBl. S. 269) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Satz 2 wird die Ortsteilsbezeichnung „Dahlenrode“ gestrichen.
2. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 wird nach Buchstabe d) folgende Änderung vorgenommen:

„e) Der/Den Führerin/Führerinnen der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4 Abs. 1)“

Der bisherige Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„f) Der/Dem Schriftwart/Schriftwartin, den Gerätewartinnen/Gerätewarten, der/dem Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.“

Im Satz 3 wird „e)“ durch „f)“ ersetzt.

Artikel II

Der III. Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Rosdorf, den 17.12.2012


Grahovac
Bürgermeister

